

# RICHTLINIENVERGLEICH

## EG Öko <> Gäa



Wesentliche Unterschiede zwischen den Gäa Richtlinien für Erzeuger und dem gesetzlichen Mindeststandard der EG Öko-VO 834/2007 und 889/2008 (DB\*)

	<b>Gäa Richtlinien für Erzeuger</b>	<b>EG Öko-Verordnung</b>
<b>Sozialkriterien</b>	Anforderungen für soziale Gerechtigkeit verbindlich geregelt (Kapitel 10)	keine Regelungen
<b>Grundsatz</b>	Gesamtbetriebsumstellung – alle zum Betrieb gehörenden Flächen und alle zum Betrieb gehörenden Tiere müssen richtliniengemäß bewirtschaftet bzw. gehalten werden (Kap. 5 Betriebsumstellung)	Teilbetriebsumstellung ist unter bestimmten Bedingungen möglich, d.h. ökologisch und konventionell bewirtschaftete Einheiten sind in einem Betrieb möglich
<b>Ressourcen- und Umweltschutz</b>	Kriterien für Ressourcen- und Umweltschutz sind verbindlich geregelt. (Kapitel 9) Verbot von PVC-haltigen Betriebsmitteln	keine Regelungen
<b>Naturschutz</b>	Regelungen im Kapitel 1, Biodiversitätsflächen werden bei der Gäa Kontrolle erfasst und bewertet	Keine Vorgaben
<b>Pflanzenbau</b>		
<b>zugekaufte Wirtschaftsdünger</b>	Gülle und Geflügelmist aus konventionellen Betrieben ist <b>nicht</b> zugelassen; Guano ist nicht zulässig	konv. Gülle und Geflügelmist aus flächengebundener Tierhaltung ist zugelassen, Guano darf verwendet werden
<b>Zukauf von organischen Stickstoffdüngern</b>	Bedarfsanerkennung durch Gäa im Vorfeld Einfuhr von organischem Stickstoff ist limitiert auf: im Ackerbau 40 kg/ha und Jahr, im Gemüsebau 110 kg/ha und Jahr	keine Bedarfsanerkennung, nur Dokumentation durch den Landwirt Mit Wirtschaftsdüngern darf im Betrieb pro Jahr maximal eine Dungmenge ausgebracht werden, die 170 kg Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entspricht. Weitere Begrenzungen gibt es nicht.
<b>Düngemittel tierischen Ursprunges</b>	nur Dünger aus reiner Hornsubstanz, Haar- und Federabfälle	Blutmehl, Knochenmehl, Fleischmehl, Fischmehl als Dünger zugelassen

<b>kompostierte Haus- haltabfälle</b>	nicht zugelassen, da zahlreiche Substanzen nicht ausgeschlossen werden können	zugelassen nach Prüfung und Einhaltung bestimmter Grenzen von Schwermetallgehalten
	<b>Gää Richtlinien für Erzeuger</b>	<b>EG Öko-Verordnung</b>
<b>Gärsubstrate aus Biogasanlagen</b>	Gärsubstrat aus Gemeinschaftsanlagen: Verwendung von max. 40 kg N Gärsubstrat Eingespeiste Komponenten dürfen nicht gentechnisch verändert sein. Eingespeister organischer Dünger darf nur von Tierhaltungen stammen, die folgende Bedingungen erfüllen: das Haltungssystem ist ohne Vollspaltenböden, Tierliegeplätze sind mit Stroh eingestreut, der Tierbesatz im Betrieb beträgt <2 GVE/ha, 6. Konventioneller Geflügelmist darf nicht eingespeist werden.	keine spezifischen Regelungen
<b>Pflanzenschutz</b>	Verbot von Rotenon, nur Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium (ohne den synthet. Synergisten Piperonylbutoxid),  keine Zulassung von Spinosad	Pyrethroide für Schädlingsbekämpfung im Obstbau dürfen ohne Einschränkung verwendet werden; die in der VO aufgeführten PSM dürfen nach Rücksprache mit der Kontrollstelle eingesetzt werden
<b>Saat- und Pflanzgut</b>	Die Verwendung von CMS-Hybriden, die aus Cytoplastenfusion oder Protoplastenfusion hervorgegangen sind, ist nicht zulässig.	keine Regelung
<b>Pflanzenschutz</b>	jeder Stoff wird streng geprüft und unerwünschte Mittel werden nicht zugelassen (FIBL Betriebsmittelliste)	neue Regelung zur Zulassung chemisch-synthetischer Mittel unter strengen Auflagen
<b>Kupfer</b>	Kupferpräparate sind im Obst-, Wein-, Hopfen- und Kartoffelanbau bei max. Kupfermenge von 3 kg/ha u. Jahr zugelassen (Hopfenanbau 4 kg/ha/Jahr)	Höchstmenge 6 kg/ha u. Jahr
<b>Reinigungsmittel</b>	Formaldehyd in der Reinigung ist verboten	Die Reinigungsmittelliste für den tierischen Bereich enthält Formaldehyd

<b>konventionelle Rinder</b>	Rinder, die aus nicht ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft wurden oder vor der Umstellung auf ökolog. Landbau im Betrieb gehalten wurden, dürfen nicht unter dem Gää Zeichen vermarktet werden.	nach Umstellung ohne Einschränkung als „Bio“ deklarierbar,
	<b>Gää Richtlinien für Erzeuger</b>	<b>EG Öko-Verordnung</b>
<b>Haltung_Rinder</b>	Anbindehaltung ist nur noch mit Ausnahmegenehmigung durch den Verband bis 31.12.2011 möglich.  Tierliegeplätze sind mit Einstreu aus organischem Material zu versehen, um den Tieren eine weiche trockene Liegefläche zu bieten.	Für eine zum 31. Dez.2013 ablaufende Übergangszeit dürfen Rinder in bereits bestehenden Gebäuden angebunden werden. (Bedingung: 2mal wöchentl. Auslauf)  Material wie ausschließlich Kalkeinstreu ist zulässig.
<b>Haltung_Schweine</b>	Haltung von Mastschweinen ohne bzw. mit eingeschränktem Auslauf nur noch mit Ausnahmegenehmigung durch den Verband bis 31.12.2011 möglich.	Eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bis 31.12.2013 ist möglich.
<b>Legehennen</b>	Die Fläche in Falle von Volieren darf der Grundfläche nicht zugerechnet werden	
<b>Teichwirtschaft</b>	Gää Richtlinien für ökologische Teichwirtschaft	Durchführungsbestimmungen Aquakultur neu seit 2009
<b>konventionelle Futtermittel</b>	Nur wenige konventionell erzeugte Futtermittel dürfen zur Ergänzung auf einzelne Tierarten bezogen verfüttert werden. Futtermittel aus Übersee dürfen nicht eingesetzt werden. Fischmehl ist verboten. konvent. Zuckerrübenschnitzel sind nicht zugelassen. Futtergetreide, Grünfutter und Körnerleguminosen müssen ökologisch erzeugt sein.	sehr große Palette zugelassener konventioneller Futtermittel einschließlich Fischmehl und Importfuttermittel aus Übersee
<b>Einstreu</b>	mit Wachstumsregulatoren/ Halmverkürzern behandeltes konv. Stroh ist nicht zulässig	nicht geregelt

<b>Futteranteil erzeugt auf der zum Betrieb gehörenden Fläche</b>	50% des Futters für alle Tierarten muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden	Regelungen nur für Pflanzenerfresser
<b>Besatzdichte</b>	Bei Verbandsbetrieben ist die Besatzdichte durch die Gää Richtlinien eindeutig begrenzt.	Die Werte zur Besatzdichte, in Anhang IV der neuen DB, gelten nur als Richtwerte für die Berechnung durch die Kontrollbehörden und sind nicht mehr verbindlich (Art. 15 (2) DB).
<b>Bienenhaltung</b>	Parallelproduktion ist verboten	parallele Bienenzuchteinheiten zum Zwecke der Bestäubung sind zugelassen (Art. 41 DB)

**"Früchte in Fülle spendet euch Gää, die Göttin der Erde.  
Drum nennet sie dankbar Erdenmutter, ihr Menschen!"**

aus "Werke und Tage" Anleitung für bäuerliches Arbeiten

Herausgeber:

Gää e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau  
Arndtstr.11  
01099 Dresden

Tel: (0351) 401 23 89  
Fax: (0351) 401 55 19  
Email: info@gaea.de  
www.gaea.de

